

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

"Am Tag als Bobby Ewing starb...": 61 neue Titel geschützt

Die Sender setzen auf Bewährtes: Grundy Light spricht "Im Namen des Volkes", RTL erläutert des "Wunder des Lebens" und SAT.1 setzt mit "Freiheit für Berlin-..." auf Doku. Nur ProSieben serviert uns mit "Popp dich schlank" einen Appetitzügler der etwas anderen Art. Alle 61 Titel finden Sie auf der Seite 2.

Preisbindung für Bücher gilt auch bei Online-Auktionen

Immer häufiger kommt es vor, dass neuwertige Bücher per Online-Auktion weit unter dem gebundenen Ladenpreis versteigert werden. Dem hat das Oberlandesgericht Frankfurt jetzt einen Riegel vorgeschoben.

Ein Journalist hatte innerhalb eines Zeitraumes von sechs Wochen mehr als 40 Bücher bei "eBay" versteigert, die er von Verlagen als kostenlose Rezensionsexemplare erhalten hatte. Er bot die Bücher als "neu" und teilweise "original verpackt" an. Ein Darmstädter Buchhändler erhob dagegen mit dem Hinweis auf das Buchpreisbindungsgesetz Klage auf Unterlassung.

Der zuständige Frankfurter Kartellsenat bestätigte das in erster Instanz erlassene Verbot: Wer gewerbs- oder geschäftsmäßig Bücher an

Letztabnehmer verkauft, muss den festgesetzten Preis einhalten. Diese Verpflichtung gilt auch für Privatpersonen, denn geschäftsmäßig handelt, wer - auch ohne Gewinnerzielungsabsicht - die Wiederholung gleichartiger Tätigkeit zum wiederkehrenden Bestandteil seiner Beschäftigung macht.

Ob sich derjenige, der ein neues Buch erwirbt oder geschenkt bekommt, es dann aber ungenutzt unter Ladenpreis veräußert, ebenfalls gegen das Buchpreisbindungsgesetz verstößt, haben die Frankfurter Richter offen gelassen. Die Preisbindung erlischt ggf., wenn ein Buch einmal zum gebundenen Ladenpreis veräußert wurde.

*OLG Frankfurt am Main,
Urteil vom 15.06.2004,
AZ: 11 U (Kart) 18/04*

Werbeaussage von T-Online ist irreführend

Der Bundesgerichtshof hat das Urteil zur Unterlassung der Aussage "T-Online ist Europas größter Onlinedienst" bestätigt.

Ein durchschnittlich informierter, aufmerksamer und verständiger Adressat der Werbung würde die Aussage über

die Größe des Onlinedienstes fälschlicherweise nicht allein auf die Zahl der Kunden beziehen, sondern annehmen, dass dieser Dienst am häufigsten und umfangreichsten genutzt werde.

*BGH, Urteil vom 17.06.2004,
AZ: I ZR 284/01*

Medikamenten-Infos im Internet erlaubt

Das Oberlandesgericht München hat einem Arzneimittelhersteller die Veröffentlichung von Medikamenten-Beipackzetteln im Internet erlaubt. Bisher galt dies als Werbung.

Dem mündigen Bürger solle die rein sachliche Information über verschreibungspflichtige Medikamente nicht

vorenthalten werden, fanden die Münchner Richter. Das Gesetz gebe dem Bürger mehr Verantwortung für seine Gesundheit. Der Arzt müsse nicht vor dem Wunsch eines Patienten nach einem möglicherweise ungeeigneten Arzneimittel geschützt werden.

*OLG München,
Urteil vom 22.06.2004,*

Neue Zeitschriften brauchen ein gutes Anzeigengeschäft

Wir beraten Verlage bei der Organisation des Anzeigen- und Vertriebsgeschäfts und können für zeitschriftenaffine Zielgruppen auch den bundesweiten Anzeigenverkauf übernehmen.

Wir sind seit 45 Jahren für Fach- und Publikumszeitschriften im Anzeigenverkauf tätig und übernehmen alle Arbeiten einer Anzeigenabteilung auf Provisionsbasis.



Büttner Medien GmbH
Sigmund-Freud-Str. 77a
60435 Frankfurt am Main
Tel.: 0 69 / 75 61 90-30
Fax: 0 69 / 75 61 90-41
E-mail: Sbuettnet@buemed.de
www.buemed.de

29. Juni 2004

Woche 27

Nr. 675

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Diese Woche: 61 Titel

Ad_ value to your business...	Das Strafgericht	Guten Tag	QUEEN
Add value to your business...	Das Who is Who der Nibelungen	Handbuch der katholischen Soziallehre	Ratgeber Herz
Aktiv & gesund	Das Wunder des Lebens	I will rock you	Sehenswürdigkeiten entlang der Autobahn
Aktiv und gesund	Der grosse Bluff	Im Namen des Volkes	Stadt, Land & Fluss
ALIDA	Der Traumjob	In Asia	Touristische Hinweisschilder
Alles Bluff	Derivate Magazin	Investor Magazin	Touristische Hinweisschilder entlang der Autobahn
Am Tag als Bobby Ewing starb	Deutschlands verrückteste Baustelle	Joseph Clark	Wer blufft gewinnt
Asian manager	Die Bluffer	Kochen im Dritten	WILDLIFE PALACE
aufgefrischt & umgeräumt	die unsichtbare Stadt	Kochen im Ersten	with the music of
Berliner-Journalisten	Die Vernunftpartei	Liebesgrüße aus ...	Wunder des Lebens
Bluff	Dow Jones	Liebesgrüße mit ...	Xandi und Pandi
Börsentrend	TradeNews Emissions	Lorsch und das Nibelungenlied	ZOETROPE
CME-Journal	Familie Aktuell	Manager in Asia	ZOETROPE WILDLIFE PALACE
Crazy Race 2 - wie die Mauer wirklich fiel	Familien & Freizeit Journal	MehrWert	
CSL Crime Scene Lake Glory	Fonds & Co.	Mission Traumhaus	
Das Nibelungenlied-Lexikon	Freiheit für Berlin - Die Doku zur Luftbrücke	Pokito	
		Popp dich schlank	

Der Titelschutz Anzeiger

Die nächste Ausgabe: Nr. 676 erscheint am 06.07.2004 **Anzeigenschluss:** 02.07.2004, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

Die nächste Ausgabe: Nr. 677 erscheint am 13.07.2004 **Anzeigenschluss:** 09.07.2004, 10 Uhr

**Top News aus Werbung,
Marketing und Medien**

www.new-business.de

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Verkauf von Tiffany-Plagiaten: Schmuckhersteller verklagt eBay

Schon Audrey Hepburn wusste, dass der Schmuck des New Yorker Edel-Juweliers Tiffany seinen Preis hat. In der Rolle der Holly Golightly blickte sie im Filmklassiker „Frühstück bei Tiffany“ deshalb nur sehnsuchtsvoll auf die im Schaufenster funkelnden Diamanten. Heute könnte sie sich ein Stück des Edel-Juweliers einfach beim Auktionshaus eBay kaufen. Und das zu einem günstigen Preis. Denn nicht alles, was auf der Versteigerungsplattform unter dem Namen Tiffany glitzert, stammt auch wirklich von dem New Yorker Juwelier. Dieser will

herausgefunden haben, dass 73 Prozent der Artikel, die bei eBay als Erzeugnisse der renommierten Luxusmarke ausgewiesen werden, gefälscht sind. Tiffany hat gegen das Internet-Auktionshaus deshalb Klage eingereicht. Der Schmuckhersteller wirft eBay Beihilfe zur Verletzung seines Markenzeichens vor.

Wie das Handelsblatt berichtet, erklärte ein Sprecher von Tiffany, seine Firma habe im vergangenen Jahr durch zahlreiche Kontrollen und eigens dafür abgestellte Mitarbeiter 19.000 eBay-Auktionen stoppen können. Dennoch hätten eBay-

Kunden gefälschten Tiffany-Schmuck in dem Glauben ersteigert, Originale zu kaufen. Da das Auktionshaus daran verdiene, die Öffentlichkeit betrogen werde, und Tiffany den Schaden habe, komme die Frage auf, wer die Lasten der Überwachung tragen soll, sagte James Swire, Anwalt des Juweliers.

Der Schmuckhersteller verlangt in seiner Klage, dass eBay keine gefälschten Tiffany-Artikel mehr auf seinen Seiten aufführt und die durch diese Produkte bisher erzielten Gewinne auflisten muss. Andernfalls soll das Auktionshaus bis zu

1 Million US-Dollar Schadensersatz für jedes gefälschte Produkt zahlen.

Bei eBay reagierte man auf die Vorwürfe mit dem Verweis auf die Unmöglichkeit, jeden Gegenstand, der verkauft werde, auf seine Echtheit zu überprüfen. Trotzdem nehme man die Sorge des Juweliers sehr ernst. Mit dem eBay-VeRo (Verified Rights Owners)-Programm versucht das Auktionshaus bereits in Zusammenarbeit mit großen Markenartiklern, darunter auch Tiffany, Produktpiraterie zu bekämpfen.

Quelle: www.markenplatz.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

In Asia Asian manager Manager in Asia

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**manager magazin Verlagsgesellschaft mbH,
Ost-West-Straße 23, 20457 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für die Titel

Der grosse Bluff Alles Bluff Die Bluffer Wer blufft gewinnt Bluff

in allen Darstellungsformen, Schreibweisen und Zusammensetzungen, in allen Medien, und zwar auch für Rundfunk- und Fernsehsendungen, Druckerzeugnisse, Internet sowie für Bild-, Ton- und Datenträger aller Art.

**GÖRG Rechtsanwälte,
Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Prinz,
Sachsenring 81, 50677 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Fonds & Co.

in allen Darstellungsformen, Schreibweisen, Schriftarten, Kombinationen, Abkürzungen mit allen Zusätzen für Druckerzeugnisse und elektronische Medien, insbesondere auch Online-Dienste, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art.

**FINANZEN Verlag GmbH,
Isabellastraße 32, 81679 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Popp dich schlank

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**ProSieben Television GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Kurz vor Roskilde:

WIPO-Verfahren entscheidet über Festivaldomains

Die Veranstalterin des größten Musikfestivals in Nord-Europa gewann einen WIPO-Domainstreit um die Adressen „roskilde-festival-biz“, „roskilde-festival.biz“, „roskilde-festival.com“ und „roskilde-festival.info“ (Fall Nr.: D2004-0285). Der norwegische Adressinhaber, der in dem Verfahren auf eine Stellungnahme verzichtete, muss die Domains nun an den klagenden Foreningen Roskilde Festival übertragen. Der Organisator der Musikveranstaltung lockt seit drei Jahrzehnten große Besuchermengen nach Dänemark. Auch in diesem Jahr er-

wartet die Stadt Roskilde am ersten Juliwochende wieder rund 70.000 Gäste, die zu Klängen von David Bowie, Ben Harper oder Santana die Hüften schwingen. 150 Bands treten insgesamt auf. Die Einnahmen des international bekannten Musikevents spendet der Veranstalter, eine Non-Profit-Organisation, an wohltätige Einrichtungen.

Der Kläger machte in dem Verfahren Rechte an der dänischen Marke „ROSKILDE FESTIVAL“ geltend, die allerdings erst im vergangenen Jahr in Dänemark angemeldet wurde. Man

betonte weiterhin die Bekanntheit des Festivals und verwies auf die 2,5 Mio Zugriffe, die die offizielle Homepage „roskilde-festival.dk“ jährlich verzeichnet. Das Gremium der WIPO zeigte sich von der Popularität der Musikveranstaltung überzeugt. Auch wenn die Registrierung der „Roskilde Festival“-Marke noch nicht abgeschlossen sei, habe der Kläger durch den langjährigen Gebrauch des Namens Markenrechte erworben. Die strittigen Domains wurden deshalb für mit dem Festivaltitel verwechslungsfähig gehalten. Das Gremium stellte außerdem fest, dass

der Beklagte die Domainregistrierungen in böser Absicht vorgenommen hat. Die Adressen sind zur Zeit noch mit Seiten verlinkt, die Tourismus-Informationen über Skandinavien bereitstellen. Allerdings wurden die Domains auf einer weiteren Internetseite des Beklagten bereits zum Verkauf angeboten. Auch hatte dieser dem Kläger ein Angebot zur Vermietung der Adressen unterbreitet und nach Ansicht des Schiedsgerichts damit seine Böswilligkeit demonstriert.

Quelle: www.markenplatz.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

aufgefrischt & umgeräumt

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Mitteldeutscher Rundfunk,
Kantstraße 71 - 73, 04275 Leipzig**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Joseph Clark I will rock you with the music of QUEEN

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Rechtsanwälte Wingendorf & Weißschuh,
Am Exerzierplatz 6, 68167 Mannheim**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Kochen im Dritten Kochen im Ersten

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Untertiteln, Schriftarten, Titelkombinationen, Darstellungsformen und mit allen Zusätzen für sämtliche Medien einschließlich digitaler Medien, Netzwerke und Online-Dienste sowie Software-Erzeugnisse, Dienstleistungen aller Art sowie Domain-Bezeichnungen im Intra- und Internet.

**Konzept Kochen GbR,
Bienenbergweg 4, 65375 Oestrich-Winkel**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

ZOETROPE WILDLIFE PALACE ZOETROPE WILDLIFE PALACE

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**Hogan & Hartson Raue L.L.P.,
Potsdamer Platz 1, 10785 Berlin**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Das Wunder des Lebens Wunder des Lebens

in jeder Schreibweise, Darstellungsform, Wortverbindung und Kombination zur Verwendung in allen Medien einschließlich Merchandising.

**RTL Television GmbH,
Aachener Straße 1036, 50858 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

ALIDA

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Darstellungsformen für Ton- und Fernseh Rundfunk, alle sonstigen elektronischen Medien und Netzwerke, Bild-, Ton- und Datenträger, Spielfilmproduktionen, Druckerzeugnisse und sonstige vergleichbare Werke.

**Rechtsanwälte Raabe Habben Heinemann-Schulte,
Trostbrücke 1, 20457 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Aktiv & gesund Aktiv und gesund

in jeder Schreibweise, Darstellungsform, Wortverbindung und Kombination zur Verwendung in allen Medien, print und non-print, online und offline, als Einzel- und Reihentitel, sowie für Dienstleistungen und Veranstaltungen.

**RA Berthold Wesle,
Amalienstraße 67, 80799 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Guten Tag CME-Journal

in jeder Schreibweise, Darstellungsform, Wortverbindung und Kombination zur Verwendung in allen Medien, print und non-print, online und offline, als Einzel- und Reihentitel, sowie für Dienstleistungen und Veranstaltungen.

**RA Berthold Wesle,
Amalienstraße 67, 80799 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 und § 15 MarkenG nehmen wir, Investor Magazin Produktions GmbH, mit Sitz in Schwäbisch Hall, Titelschutz in Anspruch für

Investor Magazin Derivate Magazin Börsentrend

in allen Darstellungsformen, Schreibweisen, insbesondere mit und ohne Bindestrich, Schriftarten, Wortverbindungen und Kombinationen, entsprechenden Zusätzen und Untertiteln, graphischen Gestaltungen, Abkürzungen mit allen Zusätzen und Abwandlungen, insbesondere Druckerzeugnisse, Verlagsprodukte, Zeitschriften und Magazine, elektronische und digitale Medien, Tele- und Mediendienste, sonstige offline- und online-Dienste, TV- und Radiosendungen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, insbesondere magnetische, optische, sonstige Speichermedien, werbende und redaktionelle Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**Investor Magazin Produktions GmbH,
Am Spitalbach 20, 74523 Schwäbisch Hall**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Im Namen des Volkes Das Strafgericht

in allen Schreibweisen, insbesondere Groß- und Kleinschreibung, Darstellungsformen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln, Schriftarten und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Hörfunk, Film, Fernsehen, und sonstige elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und Online-Dienste (insbesondere Internet), sonstige audiovisuelle Medien sowie Software-Erzeugnisse, CD-ROM, CD-I, DVD, alle sonstigen CD-Derivate, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Merchandising-Produkte, Veranstaltungen, Bücher, Zeitschriften, Kataloge und alle anderen Printmedien und Druckerzeugnisse sowie Dienstleistungen aller Art.

**GRUNDY Light Entertainment GmbH,
Hans-Böckler-Straße 163, 50354 Hürth**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Die Vernunftpartei

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Dr. Wolfgang Dittus,
Rheinaustraße 96, 53225 Bonn**

Unter Hinweis auf § 5 Absatz 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für

die unsichtbare Stadt

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Prof. Yadegar Azizi,
Adalbertstraße 82 B, 10997 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Handbuch der katholischen Soziallehre

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Verlag Duncker & Humblot GmbH,
Carl-Heinrich-Becker-Weg 9, 12165 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Berliner-Journalisten

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Pressebüro Lammel, Bettina Schellong-Lammel,
Schönhauser Allee 122, 10437 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Xandi und Pandi

in allen Schreibweisen, mit allen Zusätzen und Titelkombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel sowie Bild-, Ton- und Datenträger.

**Ulrike Groddeck,
Hagenwisch 20, 25469 Halstenbek**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

MehrWert

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen und grafischen Darstellungen für Druckerzeugnisse aller Art.

**Hammerstein und Partner,
ABC-Straße 19, 20354 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für den nachfolgenden Titel:

Der Traumjob

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen und grafischen Darstellungen in allen Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Softwareerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke (einschließlich CD-ROM, CD-I, DVD, Off- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien und Produkte, Internet) sowie Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich UMS, SMS, WAP, GPRS).

**Rechtsanwalt Martin Jenke,
Drakestraße 58, 12205 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für

Pokito

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Off-Line- und On-Line-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

**Holme Roberts & Owen,
Maximilianstraße 34, 80539 München**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Freiheit für Berlin - Die Doku zur Luftbrücke

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**SAT.1 SatellitenFernsehen GmbH,
Oberwallstraße 6, 10117 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Crazy Race 2 - wie die Mauer wirklich fiel

in jeder Schreibweise, Darstellungsform, Wortverbindung und Kombination zur Verwendung in allen Medien einschließlich Merchandising.

**RTL Television GmbH,
Aachener Straße 1036, 50858 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Ad_value to your business... Add value to your business...

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, einschließlich Ton- und Bild-Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Online-Dienste, CD-ROM, CD-I, DVD sowie andere Datenträger und für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und Printmedien.

**Graf von Westphalen Bappert & Modest,
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer
Steuerberater Partnerschaftsgesellschaft,
Grosse Bleichen 21, 20354 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Liebesgrüße aus ... Liebesgrüße mit ... Am Tag als Bobby Ewing starb

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereizerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**RAin Bettina Krause,
Hauptstraße 35, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Touristische Hinweisschilder Touristische Hinweisschilder entlang der Autobahn Sehenswürdigkeiten entlang der Autobahn

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Schriftarten, Abkürzungen, Zusammensetzungen, Wortverbindungen und graphischen Darstellungen für alle Medien, Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Onlinedienste und sonstige Onlinemedien- und -Produkte sowie Internet.

**Rechtsanwalt Hans-Albert Stechl,
Kaiser-Joseph-Straße 250, 79098 Freiburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für

CSL Crime Scene Lake Glory Mission Traumhaus Deutschlands verrückteste Baustelle

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Off-Line- und On-Line-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

**Holme Roberts & Owen,
Maximilianstraße 34, 80539 München**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Dow Jones TradeNews Emissions

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Dow Jones News GmbH,
Niederurseler Allee 8-10, 65760 Eschborn**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Stadt, Land & Fluss

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Deutscher Landwirtschaftsverlag GmbH,
Lothstraße 29, 80797 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Familie Aktuell Familien & Freizeit Journal

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**RAe Rebe Wiehe Zapp Süß,
Stresemannstraße 10, 68165 Mannheim**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Lorsch und das Nibelungenlied Das Nibelungenlied-Lexikon Das Who is Who der Nibelungen

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**ISMG Inside Sports Media GmbH,
Kaiser-Wilhelm-Platz 4, 64653 Lorsch**

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Ratgeber Herz

**Herzkrankheiten:
aktiv vorbeugen, erfolgreich behandeln**

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel sowie Bild-, Ton- und Datenträger.

**RA Joachim Fauth,
Wilhelm-Blos-Straße 62, 70191 Stuttgart**

Impressum DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

**Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Eidelstedter Weg 22, 20255 Hamburg
Fon: (040) 609 009 - 0, Fax: (040) 609 009-66
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de**

Verleger: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.)
Redaktion: Angela Lautenschläger (AL), -61
Ansprechpartner für Titelschutzanzeigen:
Angela Lautenschläger, -61
Geschäftsanzeigen: Manuela Busche, -51

Druckauflage: 3.400 **Verbreitete Auflage:** 3.100
Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)
Der Titelschutz Anzeiger mit Software Titel: monatlich
Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträgern, Software).
Bezugspreis: Jährlich € 80,- zzgl. Ust. (inkl. Versand) Für Empfänger aus dem o.g. Verkehrskreis kostenlos.
Preis für Titelschutzanzeigen:
Standard mit einem Titel € 150,-, jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus € 35,- jeweils zzgl. USt.
Anzeigenschluss: jeweils Freitag, 10 Uhr
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8 vom 1.1.2003
Bankverbindungen:
Hamburger Sparkasse, Kto. 1105 212 649, BLZ 200 505 50
Postbank Hamburg, Kto. 276913-208, BLZ 200 100 20
Handelsregister HRA 96 228, Ust.-Id.-Nr. DE813310785
Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH, 22850 Norderstedt
© 2004 Presse Fachverlag, Hamburg.
Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung.